

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 306 - 308

Die Wechselverjährung steht einer dem Gläubiger
durch Judicat zuerkannten Wechselforderung nicht
entgegen

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Auf die Rechte des Letzteren ist es nicht minder ohne Einfluß, daß derselbe geständig den Wechsel von dem G. B., nachdem von diesem bereits sein Giro durchstrichen gewesen, erhalten hat, da hier nur ein mit Blancoindossamenten versehener, ganz die Natur eines Inhaberpapiers an sich tragender Wechsel vorliegt, welcher von jedem Inhaber geltend gemacht und eingeklagt werden kann, ohne daß es darauf ankommt, aus wessen Händen der Wechsel in seinen Besitz gelangt ist. Es ist deshalb auch eine unrichtige Auffassung, wenn der Appellationsrichter vermeint, daß, weil dem G. B. ein Regressanspruch an den Verklagten, als seinen Nachmann, gar nicht zugestanden haben würde, derselbe nicht befugt gewesen, ein desfalliges Recht auf den Kläger zu übertragen.

Um einen Regress Mangel's Zahlung handelte es sich damals überall nicht. Ein solcher wird vielmehr erst jetzt, nach dem Verfall des Wechsels, von dem Kläger ausgeübt und ist dabei das Recht des Letzteren ein durchaus selbständiges, wie ihm dasselbe durch den Art. 49. a. a. D. gewährt wird, ohne daß es darauf ankommt, ob sein unmittelbarer Auctor sich noch im Wechselverbaude befindet, und welche Rechte demselben zuvor zugestanden haben.

Hiernach erscheint es nicht als gerechtfertigt, daß der Appellationsrichter den vorstehend gedachten Einwand des Verklagten für durchgreifend erachtet, und demgemäß den Kläger mit seiner Wechselklage abgewiesen hat. Das von ihm hierbei in Bezug genommene Erkenntniß (Entscheidung Bd. 32. S. 427 flg.) hat nicht als maßgebend in Betracht kommen können, weil dasselbe einen Fall zum Gegenstande gehabt, in welchem es sich um einen bereits nothleidenden Wechsel handelte. Ganz richtig hat vielmehr der erste Richter den Verklagten, unter Verwerfung jenes seines Einwandes, nach dem Klageantrage verurtheilt.

B.

54.

Die Wechselverjährung steht einer dem Gläubiger durch Judicat zuerkannten Wechselforderung nicht entgegen.

Auf Grund eines gegen den Acceptanten K. ergangenen Wechseljudicats vom 9. Januar 1858 über 165 Thlr. 22 Ngr., Zinsen und Protestkosten, wurde die zuerkannte Forderung von dem Gläubiger Z. im gewöhnlichen Prozesse durch die vom 8. October 1864 präsentirte Klage eingeklagt.

Dem stellte der Verklagte den Einwand der Wechselverjährung aus Art. 77. der deutschen Wechselordnung entgegen.

Diesen Einwand verwerfend, verurtheilte das Gericht erster Instanz den Verklagten nach dem Klageantrage.

Auf die Appellation des Verklagten hat das Appellationsgericht den Einwand für durchgreifend erachtet und abändernd die Klage abgewiesen.

Dieses Urtheil ist vom Obertribunal zu Berlin am 21. November 1865 vernichtet und das erste Urtheil bestätigt, aus folgenden Gründen:

Der Appellationsrichter ist der Ansicht, daß auch in dem Falle eines erstrittenen Wechseljudicats die kürzere Verjährung der deutschen Wechselordnung — Art. 77. bis 80. — Platz greife. Diese Ansicht, welche mit dem Urtheil des Obertribunals vom 1. Decbr. 1864, Archiv für Rechtsfälle Bd. 55. S. 326., im Widerspruche steht, ist mit Recht von dem Imploranten als eine Verletzung des wesentlichen Characters eines Judicats, sowie des §. 10 der Verordnung vom 31. März 1838 des §. 546. Theil I. Titel 9. des Allgem. Landrechts und als unrichtige Anwendung der gedachten Artikel der Wechselordnung angefochten worden.

Der zweite Richter legt das Hauptgewicht seiner Entscheidung auf die verschiedenen Wirkungen der Wechselverjährung und der gewöhnlichen, auch der kürzeren Verjährung aus dem Gesetze vom 31. März 1838. Die Wechselverjährung habe, wie Art. 83. ergebe, die Erlöschung der Wechselverbindlichkeit zur Folge, während bei jenen anderen Verjährungen nur eine gesetzliche Vermuthung der Tilgung der Verbindlichkeit eintrete, und der Richter meint sogar, daß es allen Grundsätzen des Wechselrechts widersprechen und das fernere Bestehen eines wechselfähigen Verkehrs geradezu unmöglich machen würde, wenn man annähme, daß eine judicatsmäßige Wechselforderung erst in dreißig Jahren verjähre.

Allein diese Argumentationen haben keinen gesetzlichen und rechtlichen Boden. Eine Definition der Verjährung enthält die Wechselordnung nicht; die in derselben angeordnete Verjährung ist, gleichwie jede andere Art der Extinctiv-Verjährung, ein Modus, durch welchen vermöge des Nichtgebrauchs in einem Zeitraume Rechte verloren gehen, wobei die ohnehin sehr beschränkte Berücksichtigung der bona fides, welche den §§. 568. 569. Theil I. Titel 9. des Allgem. Landrechts zum Grunde liegt, keinen die Sache selbst ändernden Unterschied hervorruft und jedenfalls dann ganz ohne Einfluß ist, wenn von einer behaupteten mala fides gar nicht die Rede ist. Insofern also die Wechselordnung keine entgegenstehenden Grundsätze enthält, müssen die allgemeinen Regeln der Verjährung bei Wechselforderungen so gut, wie bei jeder anderen Forderung zur Anwendung kommen.

Die Vorschriften der Wechselordnung beschränken sich darauf, verschiedene kurze Verjährungsfristen anzuordnen, und die Unterbrechung der Verjährung nur durch Behändigung der Klage bezüglich Streitverkündigung und nur in Bezug auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist, eintreten zu lassen. (Art. 80.)

Speciellere Vorschriften über die Unterbrechung sind, wie die Motive des Preussischen Entwurfs zu dessen §. 73. ergeben, absichtlich nicht gegeben worden. Kann man es nun auch für selbstverständlich halten, daß bei einer Klage, die liegen geblieben ist, nachdem sie insinuirt war, die neu beginnende Verjährung eben nur die in der Wechselordnung angeordnete kurze Verjährung sei, wie dies der §. 10.

des Gesetzes vom 31. März 1838 rücksichtlich der kürzeren Verjährungen desselben anordnet, so hat es doch eine ganz andere Verwandniß mit dem Falle, in welchem die insinuirte Klage ein Judicat gegen den Schuldner herbeigeführt hat.

Durch das Judicat wird der Wechselanspruch, dessen schleunige gerichtliche Geltendmachung die kürzeren Verjährungsfristen bezwecken, diesem Zwecke entsprechend zur gerichtlichen Realisation gebracht, und nun entsteht neben der causa des Wechsels, die durch rechtzeitige Einstellung über Klage conservirt worden, die selbständige causa des Judicats, aus dem allein Execution und eine sogar bevorzugte Klage im Mandatsproceß ange stellt werden kann, ohne daß dabei die entferntere causa in Betracht kommt.

Zwischen einem Wechselproceß-Judicat und einem anderen Judicate wird in dieser Hinsicht in der Gesetzgebung kein Unterschied gemacht. Die Wechselordnung sagt nichts darüber und so müssen die allgemeinen Grundsätze durchgreifen. Nach diesen ist auch gegen eine judicatmäßige Forderung Verjährung möglich, jedoch nur die gewöhnliche dreißigjährige nach §§. 558 bis 560. Theil I. Titel 9. Allgem. Landrecht. Bestimmt ein Gesetz für eine gewisse Kategorie von Forderungen eine kürzere Verjährung und setzt es dabei nicht ausdrücklich fest, daß dieselbe auch dann gelte, wenn ein Judicat über eine solche Forderung ergangen ist, so behält es sein Bewenden bei der Regel des §. 558 cit. Dies spricht der zweite Satz des §. 10. des Gesetzes vom 31. März 1838 aus, und es ist dies nicht als etwas Besonderes für die in jenem Gesetze eingeführten kürzeren Verjährungen, sondern als ein allgemeiner Grundsatz anzusehen, der daher in der vorallegirten Entscheidung des Obertribunals auch auf Wechselverjährung zur Anwendung gebracht ist.

Daß die Natur des Wechsels und das Bedürfniß des Wechselverkehrs etwas Anderes fordere, läßt sich durchaus nicht zugeben. Das Judicat fixirt die Schuld zwischen dem Kläger und dem Beklagten, es bringt insofern den Wechsel zur Executionsfähigkeit.

So wenig nun das Judicat seine Kraft verlöre, wenn, wie im Falle der dreimonatlichen oder sechsmonatlichen Verjährung der Art. 78 und 79. leicht eintreten könnte, die Execution in diesem Zeitraume nicht beendigt wäre, ebensowenig läßt sich einsehen, warum nicht, außerhalb jener Fristen, die, ihrem Zwecke nach, vom Kläger innegehalten waren, dem Judicate die Kraft bleiben soll, um eine Judicatklage zu rechtfertigen. Der Wechselverkehr leidet nicht, da die Unterbrechung der Verjährung nur gegen den Beklagten Platz gegriffen hat, und der Beklagte, wie jeder Wechselschuldner, im Uebrigen nur gegen Auskhändigung des Wechsels zu bezahlen braucht.

Die vorausgeführte Theorie, mit welcher auch Volkmar, die Deutsche Wechselordnung S. 271., übereinstimmt, ist stets von dem Obertribunal angenommen worden. Sie führt zur Vernichtung des Appellationsurtheils und in der Sache selbst zur Bestätigung des ersten